

# KIP 2023

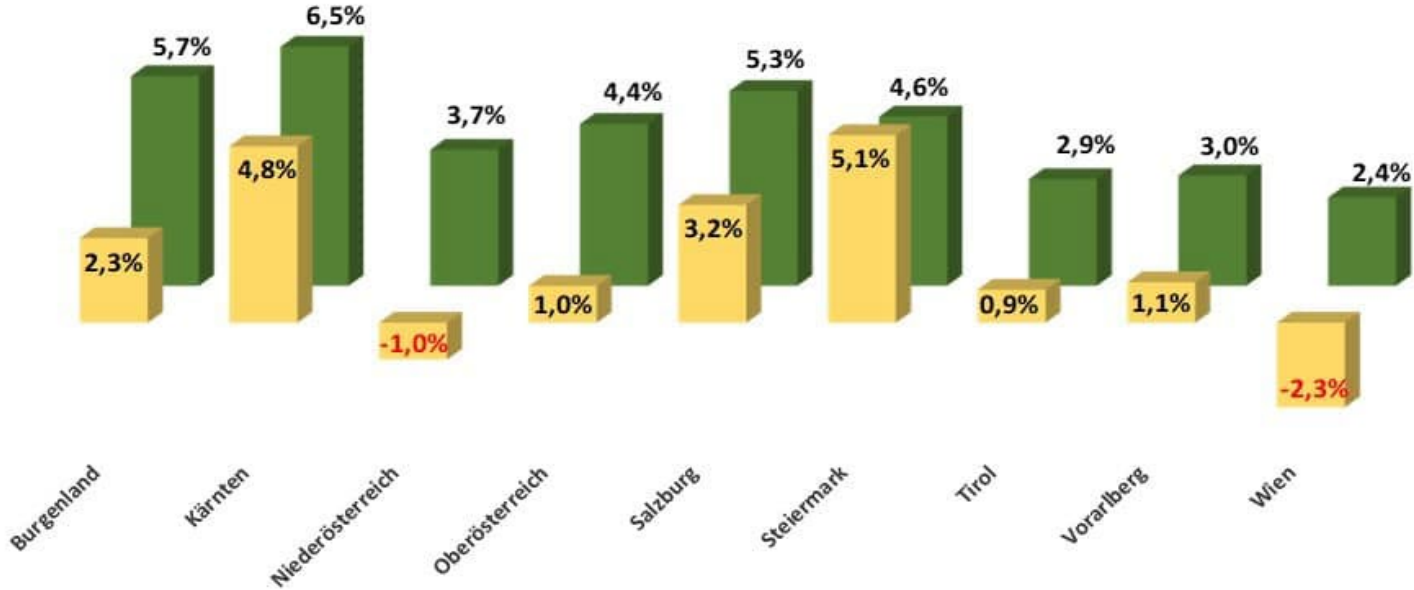
---

RECHTSGRUNDLAGEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

10. INFRASTRUKTURTAG SALZBURGER WASSER 2. FEBRUAR 2023

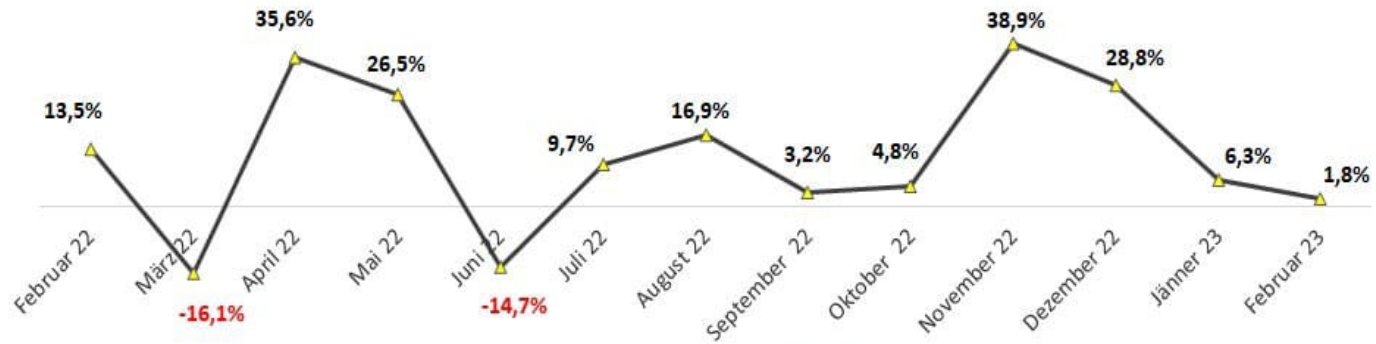
# Die Ertragsanteile der Gemeinden in den Bundesländern im Vergleich

■ Entwicklung Februar 2023 im Vergleich zu Februar 2022 ■ Zeitraum Jänner bis Februar 2023 (im Vergleich zum Vorjahreszeitraum)



# Ertragsanteile im Vergleich zwischen 2022 und 2023

Prozentuelle Veränderung im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr (ohne Wien)



+ 4,3 Prozent  
+ 76 Mio. €



Quelle: BMF II/3  
Angaben ohne Gewähr.

185. Bundesgesetz: **Budgetbegleitgesetz 2023**  
(NR: GP XXVII RV 1744 AB 1776 S. 183. BR: 11104 AB 11116 S. 947.)

---

185. Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000, das Zukunftsfonds-Gesetz, das Tabaksteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, das Bundes-Jugendförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler und das Umweltförderungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Zuschusses an das Land Steiermark zur Sanierung der Grazer Burg, ein Kommunalinvestitionsgesetz 2023, ein Bundesgesetz über einen pauschalen Kostenersatz des Bundes an die Länder für Aufwendungen im Zusammenhang mit § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und ein Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2023 – BBG 2023)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Artikel    Gegenstand

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

- 1 Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000
- 2 Änderung des Zukunftsfonds-Gesetzes

##### 2. Abschnitt

##### Finanzen

- 3 Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022
- 4 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996
- 5 Bundesgesetz über die Gewährung eines Zuschusses an das Land Steiermark zur Sanierung der Grazer Burg
- 6 Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023  
(Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023)

# Kommunales Investitionsprogramm (KIP)

Die Buchhaltungsagentur des Bundes wurde mit der Abwicklung des kommunalen Investitionsprogramms, kurz KIP, betraut. Das Programm zur Förderung von Investitionen in österreichischen Gemeinden wurde nun zum Dritten Mal beschlossen.



## KIP 2023

Projektstart: **01.01.2023 bis 31.12.2025**

Antragstellung: **02.01.2023 bis 31.12.2024**

Nachweispflicht: **bis spätestens 31.12.2026**

Anträge auf Förderung können via **eFormular ab 23.01.2023** gestellt werden.

[→ Weitere Informationen zum Projektstart gibt es hier!](#)



## KIP 2020

Projektstart: **01.06.2020 bis 31.12.2022**

Antragstellung: **01.07.2020 bis 31.12.2023**

Nachweispflicht: **01.07.2020 bis 31.01.2025**

Der Antrag auf Förderung wurde bis 31.12.2022 verlängert.

Alle Informationen finden Sie hier.

[→ Weitere Informationen zu Anträgen und Nachweisen gibt es hier!](#)

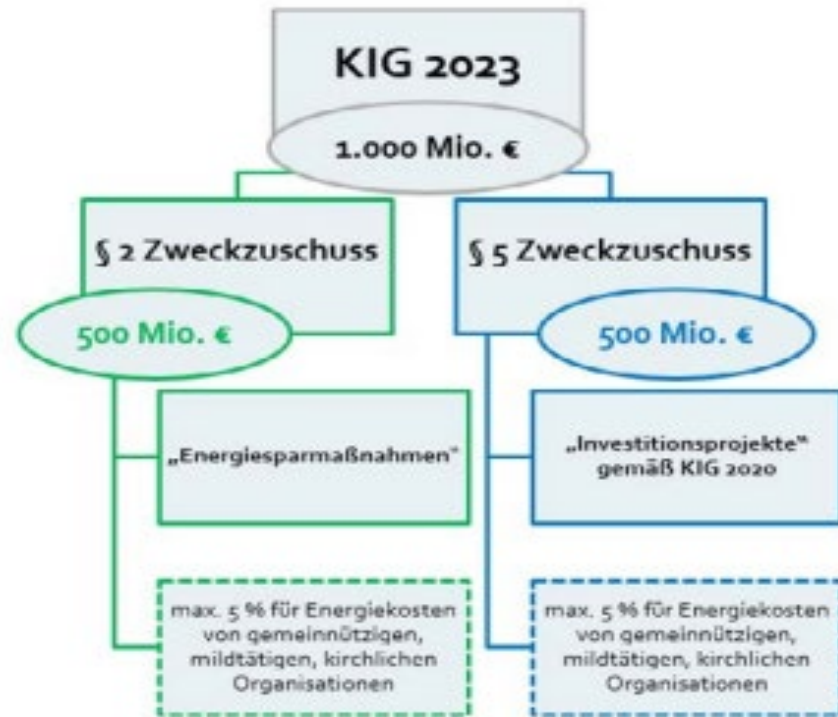
# 3 Schienen – ein Gesetz

---

1. Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen (€ 500 Mio.) § 2 bis 4 KIG 2023 – „grüner Schwerpunkt“
2. Zuschüsse für Investitionsprojekte (€ 500 Mio.) §§ 5 f. KIG 2023 – gleich wie KIG 2020
3. Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes der Gemeinden (Härteausgleich - € 75 Mio.) § 6 KIG 2023

# Neu: 2 separate Zweckzuschüsse

---



# Schiene 1: Energiesparmaßnahmen

---

- (1) Für Investitionen im Bereich Energieeffizienz, Einsatz/Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe, Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen die zw. dem 1.1.2023 und dem 31.12.2025 begonnen werden
- (2) Keine Förderung für Investitionen in Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossiler Energie betrieben werden, Personalkosten, Eigenleistungen der Gemeinde sowie für Projekte, die aus dem KIG 2017 oder 2020 gefördert wurden
- (3) Unterstützungsmöglichkeit für gemeinnützige (BAO) Organisationen zur Deckung der zusätzlichen Energiekosten (max. 5 % des der Gemeinde zustehenden Zuschusses), die keine Energiekostenförderung von Dritter Seite erhalten haben (zusätzlich auch auf Basis der § 5 Förderung möglich)
- (4) max. 50% der Gesamtkosten, zusätzliche Förderungen (GAF etc.) sind nicht schädlich, aber „Überförderung“ ist unzulässig
- (5) Anträge müssen bis 31.12.2024 (vollständig) bei der Abwicklungsstelle (BHAG) einlangen
- (6) Verwendungsnachweis bis längstens 31.12.2026



# ... für den Kalender (Energiesparmaßnahmen)

---

bis 31. Dezember 2025 – **Projektbeginn – 3 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2025 – **Zahlungsausgang – 3 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2024 – **Antragstellung/Einreichung – 2 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2026 – **Verwendungsnachweis – 4 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2026 – **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums**

# Schiene 2: Investitionsprojekte

---

1. weitgehende Anwendung KIG 2020
2. Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen ist von 2023 bis 2025 zuschussfähig
3. Investitionsprojekte müssen zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2025 begonnen worden sein
4. letzte Abgabefrist für die Antragseinreichung 31. Dezember 2024
5. Verwendungsnachweis bis 31. Dezember 2026
6. Keine Förderung für Investitionen in Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossiler Energie betrieben werden, Personalkosten, Eigenleistungen der Gemeinde sowie für Projekte, die aus dem KIG 2017 oder 2020 gefördert wurden
7. Unterstützungsmöglichkeit für gemeinnützige (BAO) Organisationen zur Deckung der zusätzlichen Energiekosten (max. 5 % des der Gemeinde zustehenden Zuschusses), die keine Energiekostenförderung von Dritter Seite erhalten haben
8. zusätzliche Förderungen (GAF etc.) sind nicht schädlich, „Überförderung“ ist unzulässig
9. auch Kleinprojekte (Sanierung Sanitäreanlagen im Bauhof, Instandhaltung Volksschule etc.) sind zuschussfähig (aber: keine GWG – 2023: 1.000 €)

# ... für den Kalender (Zweckzuschuss Investitionen)

---

bis 31. Dezember 2025 – **Projektbeginn – 3 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2025 – **Zahlungsausgang – 3 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2024 – **Antragstellung/Einreichung – 2 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2026 – **Verwendungsnachweis – 4 Jahre Zeit**

bis 31. Dezember 2026 – **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums**

**Projekte müssen am 31.12.2026 nicht abgeschlossen sein, aber es müssen Rechnungen über die Zahlung von mind. 200% des Zweckzuschusses bis 31.12.2026 bei der Endabrechnung vorgelegt werden**

# Schiene 3: Härteausgleich

---

1. 50% aBS, 50 % VZ
2. Anweisung erfolgt im Jahr 2023
3. keine Zweckbindung

## Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitions- gesetz 2023

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 KIG 2023 zum Zweck-  
zuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)

Bundesministerium für Finanzen, Dezember 2022,  
GZ 2022-0.912.932

Ohne Richtlinie zum Zweckzuschuss gemäß  
§ 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen), da  
Einvernehmen mit BMK noch ausstehend.

## Langtitel

Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2020 (Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020)

StF: [BGBl. I Nr. 56/2020](#) (NR: GP XXVII [IA 542/A AB 226 S. 38](#), BR: [AB 10352 S. 908.](#))

## Änderung

[BGBl. I Nr. 140/2021](#) (NR: GP XXVII [RV 948 AB 953 S. 117](#), BR: [AB 10727 S. 928.](#))

## Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Text

### Ziel und Zweck

**§ 1.** Ziel ist es, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse.

### Zweckzuschüsse

**§ 2.** (1) Der Bund stellt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insgesamt den Betrag von 1000 Millionen Euro als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), [BGBl. Nr. 45/1948](#), zur Verfügung.

(2) Der Zweckzuschuss ist für folgende zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (im Folgenden „Investitionsprojekte“) auf kommunaler Ebene bestimmt:

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;
5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen);
6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen.
11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.
14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
15. Sanierung von Gemeindestraßen.
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege
17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen.
18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022. Pro Gemeinde können höchstens 3% der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden.

# Zweckzuschüsse (§ 2 und § 5 KIP) getrennt voneinander betrachten!

---

- Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses ist mit 50% der Gesamtkosten (KIP 2017: 25%) pro Investitionsprojekt begrenzt (keine wechselseitige Übertragungsmöglichkeit)
- Trennung der beiden Zweckzuschüsse betrifft Antragstellung und Abrechnung
- Investitionen, die in beiden Töpfen zweckzuschussfähig sind, können - unter Beachtung der Co-Finanzierungsquote - aus beiden Töpfen Mittel generieren
- Gemeindeverbände: Zweckzuschuss wird nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen (gilt auch analog bei Gemeindekooperationen)
- Förderung der Bruttokosten (bei Vorsteuerabzugsfähigkeit: Nettokosten) der Investition (nicht aber der Finanzierungskosten)
- Zusatzförderungen (z.B. GAF, UFG, Annuitätenzuschüsse, Breitbandstrategie 2030, Klimafonds) sind nicht schädlich (aber: keine „Überförderung“ zulässig, beschränkende Auswirkungen des Zweckzuschusses auf Förderungen Dritter [EU, Bund, Land etc.] sind nicht ausgeschlossen)

## C.3. Zusätzlichkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 KIG 2023 stehen die Mittel für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen zur Verfügung. Dies ist als programmatische Aussage zu verstehen, dass mit dem Zweckzuschuss des Bundes die Investitionen auf kommunaler Ebene unterstützt werden. Im Unterschied zum KIG 2017 ist die Zusätzlichkeit einzelner Projekte aber ebenso wie im KIG 2020 **keine Voraussetzung** für einen Zweckzuschuss und es wird daher auch kein Nachweis dafür verlangt, dass ein Projekt ein zusätzliches Projekt ist.



# Antragstellung – insbesondere zu berücksichtigen ist .....

---

- Antragsteller muss immer das nach außen vertretungsbefugte Organ einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein (idR Bürgermeister\*in); Zweckzuschuss ist haushaltsrechtlich von der Gemeinde/Gemeindeverband zu vereinnahmen
- wenn das Projekt aus mehreren Investitionskategorien (KIG-Ziffern) besteht: nur ein Antrag ist zulässig („Überwiegensprinzip“)
- wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde/des Gemeindeverbandes ist grundsätzlich Voraussetzung (vgl. § 19 VRV 2015) – muss bis 31.12.2026 bei der Gemeinde/dem Gemeindeverband liegen (Achtung bei Vertragsinhalten z.B. iVm Contracting)
- Anträge können jederzeit zurückgezogen werden, neue (Ersatz)Anträge sind nur innerhalb der allg. Antragsfrist (31.12.2024) möglich (frühe Antragstellung vorteilhaft!)
- Antragsfrist: mängelfrei und ordnungsgemäß unterfertigt (Datum, Ort, Unterschrift, Stempel/Amtssiegel oder E-Signatur) bis 31.12.2024; Antragstellung geht nur mittels e-Formular [www.buchhaltungsagentur.gv.at](http://www.buchhaltungsagentur.gv.at)

# .... Projekte nochmals überdenken?

---

- Anträge können jederzeit ohne Begründung zurückgezogen werden (z.B. bei Widerruf eines Vergabeverfahrens, planwidrige Einnahmenausfälle durch Förderausfälle Dritter etc.)
- wenn der Zweckzuschuss bereits überwiesen wurde, sind die Mittel an die Abwicklungsstelle zurückzuzahlen
- über die frei gewordenen Mittel können bis zum 31.12.2024 neue Anträge gestellt werden
- bei - freiwilliger oder unfreiwilliger - Rückzahlung von Zuschüssen aus dem KIG 2020 kann dasselbe Projekt neu eingereicht werden, wenn es die Kriterien des KIG 2023 erfüllt

# Besonderheiten bei Gemeindeverbänden bzw. Gemeindekooperationen

---

- alle Verbandsgemeinden müssen dem KIG Projekt zustimmen
- (formlose) Gemeindekooperationen zur Projektdurchführung sind möglich, Antragsteller müssen jeweils die beteiligten Gemeinden sein
- Zuschuss geht an den Gemeindeverband, „Zurechnung“ an die jeweiligen Gemeinden nach der Höhe der finanziellen Beteiligung
- aber: Gemeindeverband steht formal kein eigener Zuschuss zu, er beantragt die den Gemeinden zustehenden Zuschüsse in deren Namen

# Zuschussfähig, nicht zuschussfähig ...

---

Zuschussfähig sind Investitionen (auch in Einrichtungen z.B. Kindergarten, Büromöbel etc..)

- langfristiger (mind. 3 Jahre bei beweglichem Vermögen, mind. 10 Jahre bzw. Ende des Lebenszyclus bei unbeweglichen Vermögen) Verbleib im Vermögen/wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde muss gesichert sein (s. aber § 2 Abs 2 Zif 5 und 17 KIG 2020)
- mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter können als Sachgesamtheit (z.B. Tische und Stühle für eine Volksschulklasse) gesehen bzw. mehrteilige Wirtschaftsgüter, die nach dem wirtschaftlichen Zweck oder der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden) zusammengerechnet werden
- Planungskosten sind nur als Teil der zuschussfähigen Investition zuschussfähig

Keine Zuschüsse sind u.a. möglich für

- Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossiler Energie betrieben werden (z.B. Notstromaggregate, die mit fossiler Energie betrieben werden)
- Grundstückskauf, -miete oder Pacht
- Übersiedelung in Ausweichquartiere
- Personalkosten (ausgen. Kinderbetreuung in den Sommerferien 2023 bis 2025)
- Eigenleistungen der Gemeinde
- Projekte, für die nach dem KIG 2017 oder 2020 bereits Zuschüsse geleistet wurden
- Ankauf bestehender Gebäude/Anlagen (neu errichtete Anlagen sind aber zuschussfähig)
- Anschaffung von Vorräten, Verbrauchsmaterialien (Heizmaterial, Büromaterial etc.) und geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Software (außer als Teil einer Anlage – z.B. Wasserversorgung)

# Gut zu wissen ....

---

- auch Aufwände von Rechtsträgern, die von der Gemeinde/einem Gemeindeverband beherrscht (mehr als 50%) werden (z.B. KIG) sind förderbar
- Projektbeginn ist der Start der tatsächlichen Arbeiten vor Ort (nicht jedoch Planungs- und so. Vorbereitungsarbeiten wie Materialkäufe, symbolische Spatenstiche etc.)
- Teilprojekte (z.B. bei Straßenprojekten, Teil einer Gemeindestraße) sind förderfähig, wenn eine korrekte Abgrenzung (Kosten- und Finanzierungsplan) gewährleistet ist
- auch für die Endabrechnung (bis 31.12.2026) ist das bereitgestellte e-Formular zu verwenden (ausschließlich über die e-mail Adresse [kip2023@bhag.gv.at](mailto:kip2023@bhag.gv.at))
- Anträge und Abrechnungen sind getrennt einzubringen
- Ausgleich zwischen bezuschussten Projekten erfolgt ggf. durch die BHAG

# Zuschussfähige Projekte I

---

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (auch Nebenanlagen)
- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- Abbau von baulichen Barrieren

# Zuschussfähige Projekte II

---

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen (ohne Umweltbelastung - u.a. keine Nettozunahme der versiegelten Flächen, zusätzlicher Energiebedarf muss zu 100% durch erneuerbare Energien abgedeckt werden) Bsp. Zutrittssysteme für Freibad, Lärmschutz bei Fussballplatz, Flutlichtanlage)
- Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (Konzept und aussagekräftiger Übersichtsplan erf. – wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde ist keine Voraussetzung, auch mehrere Ortskerne möglich) Bsp. Neugestaltung Dorfplatz, Sanierung Friedhofsanlagen, Entsiegelungsmaßnahmen etc.)
- Öffentlicher Verkehr (z.B. Haltestellenaufwertungen, Busspuren, Radwege- und Boxen, P&R Anlagen; kein Zuschuss u.a. für Eisenbahnkreuzungen, finanzielle Unterstützung von Busunternehmen)



# Zuschussfähige Projekte III

---

- Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung (= auch umfassende Sanierung) von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (auch Investitionen, die mit der Schaffung von öffentlichem Wohnraum verbunden sind wie Wasser, Kanal, Zufahrten, Grünflächen etc.; kein Zuschuss für die Durchführung von Flächenwidmungen); bei der Sanierung muss die Baubewilligung mind. 30 Jahre zurückliegen und mind. 50% des Sanierungsaufwandes auf Verbesserungen fallen)
- Instandhaltung, Sanierung (einschl. thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung (incl. Erw.) von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde (klimaktiv Silber-Standard – bei Sanierungen nicht erforderlich)

- Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung (= auch umfassende Sanierung) von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (auch Investitionen, die mit der Schaffung von öffentlichem Wohnraum verbunden sind wie Wasser, Kanal, Zufahrten, Grünflächen etc.; kein Zuschuss für die Durchführung von Flächenwidmungen); bei der Sanierung muss die Baubewilligung mind. 30 Jahre zurückliegen und mind. 50% des Sanierungsaufwandes auf Verbesserungen fallen)
- Instandhaltung, Sanierung (einschl. thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung (incl. Erw.) von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde (klimaktiv Silber-Standard – bei Sanierungen nicht erforderlich)
- Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung (Stromeinsparung mind. 50%); bei contracting sind nur die Tilgungskosten für die Errichtung bis 31.12.2025 förderbar
- Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen (auch Erw. und „umfassende“ Sanierungen)
- Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung (Geschirrmobil, Abfallbehälter – Zusammenrechnung/GWG!)

- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen
- Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
- Sanierung von Gemeindestraßen (Nicht: Neubau oder Verlängerung, nicht-öffentliche Zufahrten, Privatstraßen, Genossenschaftsstraßen)
- Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fusswegen
- Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen (auch: Feuerwehren, Bergrettung, Wasserrettung); kein wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde und kein klima-aktiv Silberstandard erforderlich
- Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025 (max. 3% des der Gemeinde maximal zustehenden Zuschusses, gilt auch schulische und außerschulische Betreuung sowie die Betreuung im Auftrag der Gemeinde)

## 16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen

- Zuschussfähig ist auch eine Erweiterung und Instandhaltung aller Radverkehrs- und Fußwege.
- Zuschussfähig sind auch Planungs-, Arbeits- und Materialkosten (jedoch keine Eigenleistungen der Gemeinde).
- Zuschussfähig sind auch Investitionen in die ergänzende Infrastruktur **in Kombination** mit Radverkehrs und Fußwegen, z.B. Radservicestationen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Wegweiser oder Radabstellanlagen, Beleuchtungen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Straßenverkehrszeichen).
- Bei Beleuchtungen ist Z 9 anzuwenden, d.h., dass der Endabrechnung ein Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % anzuschließen ist, wobei bei einer Neuerrichtung für die Ermittlung der 50 %-igen Stromeinsparung ein Vergleich zu herkömmlicher Beleuchtung heranzuziehen ist.
- Zuschussfähig sind alle Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.
- **Nicht zuschussfähig** sind Kosten bezüglich Grundstückserwerb, -miete, -pacht etc.

### Hinweise aus der Praxis:

- Die Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt, müssen sich auch im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde befinden. Das gilt auch für Wege entlang von Landes- und Bundesstraßen.

## 1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

### Zuschussfähige Investitionen umfassen insbesondere:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

### Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Auch **Nebenanlagen** wie Parkplatz, Zufahrtsstraße oder Bushaltestelle/ Busbucht können förderfähig sein, wenn sie öffentlich zugänglich sind, im Zuge der Errichtung/ Sanierung einer Kindertageseinrichtung/einer Schule entstehen und integraler Bestandteil sind.
- Beispiele bezuschusster Projekte (wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde sowie GWG Grenze vorausgesetzt!): Sanierung Musikschule, Ausstattung neue Kinderkrippe, Erneuerung der Schuleinrichtung (Tische und Sessel), Sanierung der Küche, Einbau Lüftungsanlagen, Erneuerung Tafeln.

## 11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

### Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Abfallbehälter, deren Preis einzeln zwar unter der GWG-Grenze liegt, aber für die gesamte Gemeinde angekauft und der Preis somit die GWG-Grenze übersteigt, sind als mehrteiliges Wirtschaftsgut iSd. VRV 2015 zu betrachten und zuschussfähig.
- **Beispiele bezuschuster Projekte:** Ankauf Geschirrmobil, Errichtung Recyclinghof, Errichtung Wirtschaftshof, Errichtung bauliche Maßnahmen für Grünschnitt, Erweiterung Bauhof, Errichtung Grünschnitlager.

# KIP 2023 - Summarized

- ✓ KIP 2023 ist eine erweiterte Version des Programms aus dem Jahr 2020
- ✓ es gibt zwei Zweckzuschüsse:
  - Zweckzuschüsse gemäß § 5 weisen die gleichen Investitionskategorien wie das KIG 2020 auf
  - Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind neu und haben einen „grünen“ Schwerpunkt
- ✓ aus beiden Zweckzuschüssen kann die Gemeinde höchstens 5 % des ihr maximal zustehenden Zuschusses für Förderungen von Organisationen, die *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO* verfolgen, zur Deckung *gestiegener Energiekosten* verwenden
- ✓ Beantragung für Mittel aus KIP 2023 §5 erfolgt über das Online-Formular der BHAG
- ✓ Beantragung für Mittel aus dem § 2 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein (vorr. Ende Februar)
- ✓ Nachweislegung erfolgt per E-Mail unter [kip2023@bhag.gv.at](mailto:kip2023@bhag.gv.at) bis spätestens 31.12.2026 bei der BHAG

# Danke für die Aufmerksamkeit und viel Erfolg bei der Umsetzung!

